

Richtlinie zur Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen / des Corporate Designs der Gemeinde Neubiberg

(Verwendungsrichtlinie Hoheitszeichen / Corporate Design)

vom 14. Juni 2016

Gemeinderatsbeschluss: 13. Juni 2016

In-Kraft-Treten: 14. Juni 2016

Inhaltsübersicht:

	Seite
Präambel	2
1. Allgemeines	2
2. Verwendung des Wappens/ der Fahne mit Wappen/ des Dienstsiegels	3
3. Verwendung des Logos und Schriftzuges des gemeindlichen Corporate Designs	4
4. Genehmigungsverfahren / Widerruf der Genehmigung	4
5. Nutzungsentgelt	5
6. Folgen unbefugter Verwendung	5
7. Übergangsregelung	5
8. Schlussbestimmungen	6

Präambel

Gemeinden sind nach Art. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dazu ermächtigt, Wappen, Fahnen und Dienstsiegel zu führen. Die genannten gemeindlichen Hoheitszeichen sind in entsprechender Anwendung des Art. 4 Abs. 3 GO sowie des § 12 BGB vor Eingriffen Dritter (Nutzung, Verwendung) geschützt. Der Gemeinde wird jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihrer Hoheitszeichen/ ihres Corporate Designs zu gestatten.

1.

Allgemeines

(1) Gemeindewappen:

Der Gemeinde Neubiberg ist mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Juli 1975 die Genehmigung zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Dienstsiegels erteilt worden.

Das Wappen der Gemeinde Neubiberg wird heraldisch wie folgt beschrieben (Blasonierung): „*Unter silbernem Schildhaupt mit zwei verschlungenen blauen Seeblättern eine geflügelte goldene menschliche Gestalt auf blauem Grund.*“



Die Seeblätter symbolisieren die Jahrhunderte lange Zugehörigkeit des Ortes Unterbiberg zum Kloster Tegernsee. Der geflügelte Mensch weist auf den ehemaligen Flugplatz, aber auch auf die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung (Stichwort Universität der Bundeswehr München) für Neubiberg sowie ganz allgemein auf ein lebendiges und zukunftsorientiertes Gemeinwesen hin. Die Grundfarben Silber (dargestellt als Weiß) und Blau stellen den Bezug zu den bayerischen Landesfarben her.

(2) Corporate Design der Gemeinde Neubiberg

Die Gemeinde Neubiberg führte im Juli 2010 für ein einheitliches Erscheinungsbild ein eigenes Corporate Design ein. Bestandteile dieses Corporate Designs sind u.a. ein Gemeindelogo sowie ein dazugehöriger Schriftzug (Claim).

a. Gemeindelogo

Das Logo besteht aus einem Logotype, sprich: dem eigentlichen Namen Neubiberg, und einem Signet, ein optisches Element, das den Namen ergänzt. Während der Logotype durchweg in Grün gehalten ist, besitzt das Signet drei kräftige Akzentfarben.

Beim Signet kommen mehrere Assoziationen auf: eine Blume oder ein Windrad, wobei man unweigerlich an Neubibergs Umweltgarten denken muss, ein Propeller, der den Bogen zu Neubibergs Geschichte mit ihrem Flugplatz spannt, eine Sonne, mit der sich die Verbindung zur Energievision herstellen lässt, oder auch ein Rad des Fortschritts, bei dem der Gedanke an Neubibergs namhafte Institutionen auftaucht.

Das Logo kann auch in schwarz-weiß dargestellt werden.

neUBIBERG 

neUBIBERG 

b. Schriftzug der Gemeinde (Claim):

Die Gemeinde Neubiberg führt zudem einen eigenen Schriftzug, einen so genannten Claim. Dieser besteht aus der Wortfolge „Fortschritt.Miteinander.Leben“ und dem bereits unter dem Punkt ‚Gemeindelogo‘ beschriebenen Signet. Der Claim darf nur mit der farbigen oder schwarz-weißen Variante des Logos kombiniert werden. Die beiden Sternchen (das Signet) stehen dabei stets direkt übereinander.

 FORTSCHRITT. MITEINANDER. LEBEN

 FORTSCHRITT. MITEINANDER. LEBEN

2.

Verwendung des Wappens/ der Fahne mit Wappen/ des Dienstsiegels

- (1) Grundsätzlich dürfen das Gemeindewappen und die Fahne mit Wappen ausschließlich durch die Gemeinde Neubiberg genutzt werden. Jede Verwendung der genannten Hoheitszeichen durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Neubiberg zulässig, wobei zuvor der Gemeindeverwaltung eine genaue Beschreibung der Nutzung, möglichst mit Bemusterung vorgelegt werden muss.
- (2) Eine Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Genehmigung soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Neubiberg liegt.

- (4) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass das Wappen bzw. die Fahne mit Wappen nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf.
- (5) Die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke (Wappenwesen) bedarf keiner Zustimmung sofern das Wappen in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form wiedergegeben und durch die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.
- (6) Eine Verwendung der in 2. (1) genannten Hoheitszeichen für gewerbliche Zwecke ist angesichts des Charakters als Hoheitszeichen grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Eine Verwendung der o.g. Hoheitszeichen der Gemeinde Neubiberg zu politischen Zwecken einschließlich der Wahlwerbung ist ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen.

3.

Verwendung des Logos und Schriftzuges des gemeindlichen Corporate Design

- (1) Grundsätzlich dürfen das Logo sowie der Schriftzug ausschließlich durch die Gemeinde Neubiberg genutzt werden. Die Verwendung des Logos und des Schriftzuges durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Neubiberg. Die beiden Bestandteile des Corporate Designs können insbesondere Verwendung finden, wenn die Gemeinde Partner einer Einrichtung oder einer Veranstaltung ist.
- (2) Die Genehmigung soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Neubiberg liegt.
- (3) Die Verwendung des Logos bzw. des Schriftzuges zu anderen als den unter 3.(2) genannten Zwecken ist ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Neubiberg gestattet, wobei zuvor der Gemeindeverwaltung eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Nutzung, möglichst mit Bemusterung vorgelegt werden muss.
- (4) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass das Logo/ der Schriftzug nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf.
- (5) Eine Verwendung des Logos/ des Schriftzuges für gewerbliche und politische Zwecke einschließlich der Wahlwerbung ist nicht gestattet.

4.

Genehmigungsverfahren / Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung der unter 2. (1) genannten Hoheitszeichen, des Logos und des Schriftzuges ist bei der Gemeinde Neubiberg, Hauptamt, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg unter Angabe des Zweckes und der beabsichtigten Verwendungsdauer zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail (hauptamt@neubiberg.de) einzureichen. Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Genehmigung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung. Die Genehmigung kann zeitlich, zweck-, produkt- oder projektgebunden befristet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Verwendung der Hoheitszeichen bzw. des Corporate Designs kann durch die Gemeinde Neubiberg stets widerrufen werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Verwendung zu anderen als den genehmigten Zwecken erfolgt oder gegen diese Richtlinie verstößt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Neubiberg sind dabei ausgeschlossen.

5.

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden.
- (2) Bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen soll darauf jedoch verzichtet werden. Von der Erhebung kann ebenso abgesehen werden, wenn die genannten Hoheitszeichen oder das Corporate Design aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet werden und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

6.

Folgen unbefugter Verwendung

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen (Wappen, Fahne mit Wappen, Dienstsiegel), des Gemeindelogos oder des Gemeindeschriftzuges kann rechtlich geahndet werden.

7. Übergangsregelung

Soweit die Hoheitszeichen/ das Corporate Design mit Zustimmung der Gemeinde Neubiberg bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie verwendet werden, behält die Genehmigung bis zum 31.12.2016 weiterhin ihre Gültigkeit.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neubiberg, 14.06.2016

Günter Heyland
Erster Bürgermeister